

8/11. 1914.

Die ungarische Kriegsanleihe.

Budapest, 7. November.

Der Finanzminister veröffentlicht folgende amtliche Mitteilung:

Der Finanzminister wird behufs Beschaffung der zur Deckung der Kriegsbedürfnisse erforderlichen Summe demnächst eine Anleihe emittieren. Es ist eine sechzehnprozentige steuerfreie Noten-anleihe in Aussicht genommen, welche zur öffentlichen Subskription ausschließlich in den Ländern der heutigen ungarischen Kronen und in Bosnien und der Herzegowina ausgelegt wird. Der Finanzminister wendet sich daher unmittelbar an das Publikum, so wie dies im Deutschen Reiche geschehen ist, und die Höhe der Anleihe summe wird gemäß den Ergebnissen der öffentlichen Subskription festgelegt werden. Die Subskription wird voraussichtlich nach Verlauf einer Woche ihren Anfang nehmen. Als Subskriptionsstellen werden sämtliche Staatskassen und Steuerkämter, die Postsparkasse und ihre Vermittlungsstellen sowie sämtliche maßgebenden vaterländischen Geldinstitute figurieren.

Der Subskriptionspreis wird dem Plane gemäß für je 100 Kronen Nominale 97 Kronen 50 Heller sein, welcher Betrag bei der Subskription sofort einzuzahlen ist. Der erste Coupon der staatlichen Obligationen soll schon am 1. Mai 1915 zur Einlösung gelangen. Die laufenden Zinsen vom 1. November dieses Jahres bis zum Tage der Subskription hat der Subskribent jedoch nicht zu vergüten, so daß, wenn die Subskription z. B. am 23. November geschieht, dies für den Subskribenten bei einer Subskription von je 100 Kronen eine Ersparnis von 38 Heller bedeutet, oder der tatsächliche Emissionskurs beträgt 97 Kronen 12 Heller, das einer Vergütung von 6'18 Prozent entspricht. Bei den Zeichnungen, welche 100 Kronen überschreiten, wird für die Zahlung der subskribierten Obligationen eine günstigere Zahlungs-

modalität in Anspruch genommen werden können, da zur Zeit der Subskription nur 100 Kronen des subskribierten Nominalbetrages als Rauktion zu hinterlegen sind, und zwar in barem oder entsprechenden Wertpapieren. Die subskribierte Summe wird in der Weise einzuzahlen sein, daß 40 Prozent innerhalb eines Monats von der Veröffentlichung der Subskriptionseinladung sowie weitere 60 Prozent, aber in zwei gleichen Raten, innerhalb eines weiteren Monats einzuzahlen sind. Die Rauktion wird bei Einzahlung der letzten Rate verrechnet, beziehungswise zurückgestattet. Diese günstige Zahlungsmodalität bedeutet eine Ersparnis von 50 Heller für je 100 Kronen Nominale. Der Subskriptionspreis für je 100 Kronen 98 Kronen betragen. Außer dem Subskriptionspreis können zu Lasten des Subskribierenden weder laufende Zinsen noch Provision eingerechnet werden. Jener Subskribent, welcher die gezeichneten Obligationen als Sperre stützt behandelt und sich zu dieser Sperre für die Dauer von fünf Jahren verpflichtet, kann die aus dieser Obligation beruhende Forderung spätestens am 1. November 1919 zur Rückzahlung im Nominalbetrag innerhalb eines Jahres, vom 1. November 1919 gerechnet, kündigen. Anderseits behält sich der Finanzminister das Recht vor, daß er das Anlehen nach dreimonatlicher Kündigung im ganzen oder teilweise im Nominalbetrag zurückzahle. Die Kündigung seitens des Finanzministers wird jedoch in einem früheren Zeitpunkte als dem 1. November 1920 nicht vorgenommen werden.

Für Einzahlungen auf das Anlehen können mit Einhaltung der Kündigungsfrist im Ueberweisungswege auch die vor dem 1. August 1914 auf Einlagebücher oder Kontotickets placierten, im übrigen dem Moratorium unterliegenden Beträge in Anspruch genommen werden. Diejenigen, die ihre derartigen Einlagen für die Einzahlung in Anspruch zu nehmen wünschen, können bis zur Höhe des vollen Betrages ihrer Einlagen mit Vermittlung des betreffenden Instituts subskribieren. Diese Institute werden, insofern sie keine amtlichen Subskriptionsstellen sind, die aus den Einlagen zu bewertbaren Einzahlungen mit irgendeiner amtlichen Subskriptionsstelle verrechnen. Auf die zu emittierenden Obligationen, und zwar sowohl die freien wie auch die Sperre Stücke, wird die Österreichisch-ungarische Bank und die Kriegsbarlebenskasse zu dem jeweiligen amtlichen Wechselkontozinsfuß, der gegenwärtig 5½ Prozent beträgt, Darlehen bewilligen, und sie wird diesen in solcher Art begünstigten Zinsfuß mindestens ein Jahr lang anwenden. Zu einem begünstigten, das heißt zu einem um 1/2 Prozent niedrigeren Zinsfuß als der regelmäßige Zinsfuß, sonach gegenwärtig für den größten Teil der Staatspapiere zu einem 5½ Prozentigen, für andere entsprechende Wertpapiere zu einem 5½ Prozentigen Zinsfuß, werden diese Institute auch Vorzüsse gewähren, insofern die zu behebenden Summen zur Bezeichnung der neuen Emission dienen. Die Obligationen des neuen Rentenanhelns werden sowohl die Hauptanstalt der Österreichisch-ungarischen Bank und deren Filialanstalten sowie die mit der Einlösung der Coupons betrauten hauptstädtischen Geldinstitute bis Ende 1915 kostenfrei bewahren.

Um zu erreichen, daß die Bezeichnung dieser ausschließlich Kriegszwecken dienenden Emission auch dem kleinen Mann ermöglicht wird, wird der Nominalwert der kleinsten Obligationen mit 50 Kronen festgestellt werden. Die vorteilhaften Bedingungen des Anlehens, die günstige Lage des Geldmarktes und die Erkenntnis, daß die je größere Teilnahme an der Bezeichnung des Anlehens neben den Privatinteressen der Bezeichner auch den öffentlichen Interessen in hohem Maße dient, sind Gewähr dafür, daß in den Ergebnissen der Subskription auf diese ausschließlich inländische Anleihe die volkswirtschaftliche Kraft des Landes in imposanter Weise zum Ausdruck kommen wird."